



06.02.2025

06.02.2025

Recht auf Wiederholung: Ein Durchfallen bei der Prüfung bedeutet noch nicht das Ende

Berufsbildungsgesetz regelt Ausbildungsende und den Anspruch auf eine neue Chance – Handwerkskammer stellt Merkblatt zur Verfügung

Die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald weist Betriebe auf Gesetzesgrundlagen zum Ende der Ausbildung hin. „Das Berufsausbildungsverhältnis endet nach Paragraph 21 BBiG mit dem Ablauf der in dem Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit, ohne dass es einer Kündigung seitens des Ausbildenden bedarf“, erläutert Hannah Reichenecker, Ausbildungs- und Nachwuchssicherungsberaterin der Handwerkskammer. Für Handwerksbetriebe und Auszubildende liegt ein Merkblatt bereit, das über verschiedene Umstände rund um das Ende der Lehrzeit, aber auch Prüfungssituationen aufklärt.

Hat ein Auszubildender nämlich bereits vor Ablauf seiner Ausbildungszeit die Gesellen- oder Abschlussprüfung bestanden, so endet das Ausbildungsverhältnis gemäß § 21 Absatz 2 BBiG mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Findet die Prüfung hingegen nach kalenderischem Ablauf des Berufsausbildungsvertrages statt, wird eine Verlängerung der Ausbildungszeit bis zum Prüfungstermin empfohlen. „Diese Verlängerung sollte der zuständigen Stelle angezeigt werden“, sagt Hannah Reichenecker. Den Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit stellt die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald zur Verfügung.

Eine besondere Situation entsteht auch dann, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht. Dann nämlich verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung – und zwar ohne dass der Ausbildungsbetrieb dies verweigern kann. Diese Verlängerung ist im höchsten Fall um ein Jahr möglich. Dasselbe gilt dann, wenn der Lehrling krankheitsbedingt die Prüfung versäumte oder aber aus anderen Gründen entschuldigt fehlte. „Auch bei der Wiederholungsprüfung ist die Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss der maßgebliche Zeitpunkt für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses“, informiert Hannah Reichenecker.

Sollte ein Azubi die erste Wiederholungsprüfung nicht bestehen, kann er die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zur zweiten Wiederholungsprüfung verlangen. Diese muss jedoch innerhalb der Jahresfrist abgelegt werden – und zwar gerechnet ab dem ersten Verlängerungsverlangen. Das Ausbildungsverhältnis endet dann mit Abschluss der zweiten Wiederholungsprüfung, auch dann, wenn der Azubi die zweite Prüfung nicht besteht.

Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Karin Geiger
Telefon 0621 18002-105

Sebastian Haberling
Telefon 0621 18002-171

Marina Litterscheidt
Telefon 0621 18002-104

Rolf Wagenblaß
Telefon 0621 18002-106

Telefax 0621 18002-152
presse@hwk-mannheim.de

Handwerkskammer
Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
B1, 1-2
68159 Mannheim

info@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de

Presseinformation

Beratungen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende bietet das Team der Ausbildungs- und Nachwuchssicherungsberatung der Handwerkskammer, Kontakt per E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-mannheim.de.

2.522 Zeichen (inkl. Leerzeichen) – 299 Wörter

Region: Mannheim – Rhein-Neckar- Odenwald

Bei Rückfragen zum Thema:

Ansprechpartnerin:

Marina Litterscheidt

Tel. 0621-18002-104

Fax 0621-18002-152

marina.litterscheidt@hwk-mannheim.de